

Wirtschaftskammer Österreich
Hr. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 5000/0063-CSA/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Eva-Désirée Lembeck-
Kapfer, LL.M.

TELEFON (+43-1) 249 59 -1100

TELEFAX (+43-1) 249 59 -1199

E-MAIL eva-desiree.lembeck-kapfer@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 9. April 2020

"Covid-19"-Situation: EBA Leitlinien zu Zahlungsmoratorien und das österreichische Moratorium gemäß § 2 des 2. COVID-19 JuBG

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,
lieber Franz!

Am 2. April 2020 veröffentlichte die EBA Leitlinien über staatliche und private Zahlungsmoratorien. Moratorien können einen Beitrag zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe in Folge der CoViD-19 Pandemie leisten. Die EBA und die in ihr vertretenen europäischen Aufseher verstehen die in den Leitlinien enthaltenen Klarstellungen daher als weiteren Beitrag zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie.

Zusammenfassend möchten wir folgende Eckpunkte der Leitlinien in Erinnerung rufen:

- Ein Moratorium tritt bis spätestens 30. Juni 2020 als Maßnahme zur Bekämpfung der Folgen von CoViD-19 in Kraft.
- Die dem Moratorium unterfallenden Kreditverträge wurden vor dessen Inkrafttreten abgeschlossen.
- Moratorien müssen einem breiten, vorab klar differenzierten Kreis an Kunden zugutekommen und dürfen nicht nach der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer differenzieren. Allen dem Moratorium unterfallenden Kunden müssen die gleichen Konditionen angeboten werden.
- Die Nutzung des Moratoriums liegt im Ermessen des Kreditnehmers.
- Das Moratorium ändert den Tilgungsplan, aber nicht sonstige Konditionen der ihm unterfallenden Kreditverträge.

Nähere Details bitten wir den Leitlinien zu entnehmen.

Das österreichische Moratorium entspricht den Anforderungen der Leitlinien der EBA.

Damit können entsprechend den Vorgaben von § 2 des 2. CoViD-19 JuBG Ansprüche auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen, die aus Verbraucherkreditverträgen oder Kreditverträgen mit Kleinstunternehmen resultieren und deren Fälligkeit im Zeitraum zwischen dem 1. April und 30. Juni 2020 eintritt, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Die österreichischen Kreditinstitute können aufgrund der

Leitlinien-konformen Ausgestaltung des Moratoriums folgende regulatorische Erleichterungen in Anspruch nehmen:

- Sofern die relevanten Risikopositionen nicht schon vor Inkrafttreten des Moratoriums als einer Stundungsmaßnahme unterliegend („foreborne“) eingestuft wurden, löst die Stundung aufgrund § 2 2. CoViD-19 JuBG weder eine Einstufung als Stundungsmaßnahme im Sinne des Art. 47b CRR noch eine Klassifikation als krisenbedingte Restrukturierung im Sinne von Art. 178 Abs. 3 lit. d CRR aus.
- Hinsichtlich jener Risikopositionen, die dem Moratorium unterliegen, werden die Verzugstage für die Zwecke von Art. 178 Abs. 1 lit. b CRR auf Grundlage des dadurch geänderten Tilgungsplans gezählt.

Wir weisen die österreichischen Kreditinstitute, deren Kreditnehmer von dem Moratorium Gebrauch machen, ausdrücklich auf die in Rn 19 der Leitlinien enthaltenen Dokumentationsanforderungen hin. Diese verlangen, dass die Institute Informationen über die Ausnutzung des Moratoriums und die wirtschaftlichen Verluste, die sich aus der Anwendung des Moratoriums ergeben, sammeln.

Darüber hinaus ist aus Sicht der FMA – im Sinne des kollektiven Verbraucherschutzes – essentiell, dass bei der Implementierung durch die österreichische Kreditwirtschaft insbesondere sichergestellt wird, dass eine klare, verständliche und transparente Kommunikation an die betroffenen Kunden über Voraussetzungen, Antragstellung und Nachweiserbringung sowie Auswirkungen des Moratoriums erfolgt.

Abschließend dürfen wir informieren, dass die Übersetzung der Leitlinien in alle Amtssprachen demnächst abgeschlossen und in Bälde mit einer positiven Compliance-Erklärung der FMA zu rechnen ist.

Gerne stehen wir für weiterführende Rückfragen zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Pcs0Ia2/VgTSi2ahjBnJxhzHTSs06h28ZWcSMc4sLlhxINFG82JArvSF4W4PgWgkRDjfCDfG7aM4daqD6dq9YBfc0trWu9a92pjYxQWBqdiXcLlOsa7+KnUnzXEbevwqlWH3fw205NGbL2Q6Mcm2jDkjo3ProEsvOGZe5SoSw+/0HG3hTawS6PCiYcnXNbwizHS7DoeXKuZia0FKfvduhOf8Ej1BWD6sCuKyWE4M9iSV4EWpsHMfnumqNptyzZrHD+OMTkGGV0IQKvNsUafyZotHBXPaTrvqLGz27jXIwv61EAkpK34Za/xdVKVjj6b/kOsi8ErdsFNJLVpIemAzg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-04-09T19:34:41Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	